OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-000623/14/SB

Datum: Linz, 30. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der L S gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 09.08.2023, GZ: 0109182/2020 AS/VS, betreffend Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes (Oö. HHG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

A. Beschluss:

I. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird stattgegeben und das Verfahren im Zeitpunkt vor der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.10.2023 wieder eingesetzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und erkennt zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde (im Folgenden: bB) über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv insgesamt 400 Euro wegen Übertretungen des § 6 Abs 1 iVm § 15 Abs 1 Z 5 Oö. HHG und des § 3 Abs 1 Z 1 iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö. HHG am 07.11.2020.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schreiben vom 14.08.2023 Beschwerde und verwies auf die Rechtfertigung vom 13.05.2021, wonach es sich bei dem Vorfall sicher nicht um ihren Hund gehandelt habe.

I.3. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 21.08.2023 (Einlangen: 22.08.2023) samt bezughabendem Verwaltungsakt vorgelegt.

I.4. Vom Verwaltungsgericht wurde am 18.10.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die Bf unentschuldigt nicht erschienen ist. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung wurde die Entscheidung verkündet.

I.5. Noch bevor die Niederschrift über die mündliche Verkündung an die Parteien ausgesendet wurde, legte die Bf mit Schreiben vom 24.10.2023 unter Verweis auf einen Anruf am 19.10.2023 eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung für den 18.10.2023 (ausgestellt am 19.10.2023) vor, wonach sie arbeitsunfähig und Bettruhe verordnet gewesen sei. Die Bf gab an, sich aufgrund ihres gesundheitlichen Zustands nicht unmittelbar vor der Verhandlung entschuldigen haben zu können, sie habe sich aber schon auf den Termin vorbereitet gehabt.

I.6. In weiteren E-Mails schildert die Bf den Vorfall und verweist auf die Zeugin C M (samt Adresse), deren Hund bei dem gegenständlichen Vorfall am 07.11.2020 beteiligt gewesen sei. Diese wäre auch bereit, vor Gericht auszusagen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und durch Einsichtnahme in die nunmehr vorgelegten Unterlagen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Verfahrensgegenständlich ist der Vorfall vom 07.11.2020, bei dem ein näher bezeichneter Hund beteiligt war. Die Bf gibt an, dass dies der Hund der C M, H, gewesen ist [Anzeige; E-Mail, ON12 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2. Die Bf ist am 18.10.2023 zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erschienen, die Ladung wurde ordnungsgemäß zugestellt. Die Bf war an diesem Tag arbeitsunfähig [Niederschrift, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt; E-Mail, ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den vorgelegten Unterlagen, dabei im Wesentlichen aus den in Klammer angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu A:

III.1.1. Gemäß § 33 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ist, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Gemäß Abs 4 par cit hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren gemäß Abs 5 par cit in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

III.1.2. Die Bf begehrt gegen die Versäumung der öffentlichen mündlichen Verhandlung und Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18.10.2023 Wiedereinsetzung und bringt vor, sich aufgrund der akuten gesundheitlichen Beschwerden nicht vor der Verhandlung habe melden können und legt zum Beweis dafür die Arbeitsunfähigkeitsmeldung für diesen Tag (ausgestellt am nächsten Tag) vor. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hätte sie den Sachverhalt schildern können und zudem hätte die Besitzerin des eigentlichen Hundes namhaft gemacht bzw befragt werden können. Das Verwaltungsgericht geht in Zusammenschau aller Unterlagen davon aus, dass die Bf tatsächlich nicht zur öffentlichen mündlichen Verhandlung erscheinen konnte. Dass sich die Bf nicht am Tag der Verhandlung gemeldet und um Vertagung

ersucht hat, ist ihr zwar grundsätzlich vorzuwerfen, kann aber fallbezogen als minderer Grad des Versehens angesehen werden, weshalb, da der Antrag auf Wiedereinsetzung fristgemäß erfolgte, dem Begehren stattgegeben werden kann.

III.2. Zu B:

III.2.1. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Gemäß § 31 Abs 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und ist entsprechend Abs 1 par cit von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat.

Gemäß § 44 Abs 6 VwGVG sind die Parteien so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden, dass ihnen von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

III.2.2. Der gegenständliche Tatzeitpunkt ist der 07.11.2020. Die im vorliegenden Fall durchzuführende öffentliche mündliche Verhandlung (mit Einvernahme der Bf und der von ihr namhaft gemachten Zeugin) kann durch die in § 44 Abs 6 VwGVG normierte Frist nicht mehr innerhalb der Strafbarkeitsverjährung, welche mit Ablauf des 07.11.2023 eintritt, anberaumt werden (vgl zuletzt etwa VwGH 19.12.2022, Ra 2022/12/0083 mwN).

Das gegenständliche Beschwerdeverfahren kann somit nicht mehr ordnungsgemäß bis zum 07.11.2023 durchgeführt werden.

Aus diesem Grund war das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG (vgl *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 31 [Stand 1.7.2023, rdb.at] Rz 13) einzustellen.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Gesetzeswortlaut gestützt werden und ergibt sich aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger